



## Stellungnahme

zum

### Postulat 279

Fabian Reinhard namens der FDP-Fraktion,  
Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion,  
Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion,  
Jules Gut namens der GLP-Fraktion,  
Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und  
Peter With namens der SVP-Fraktion

vom 25. März 2019

(StB 582 vom 18. September 2019)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
24. Oktober 2019  
teilweise überwiesen.**

### Postulate unmissverständlich beantworten

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulanten sind der Ansicht, dass bezüglich Beantwortungsverständnis vermehrt Differenzen zwischen Exekutive und Parlament zu beobachten seien. Mehrfach habe der Stadtrat einen Antrag auf vollständige Entgegennahme gestellt, sei aber offensichtlich nicht bereit gewesen, die Forderungen der Postulierenden entgegenzunehmen. Das widersprüchliche Verhalten des Stadtrates stelle die Postulierenden vor ein gravierendes Problem, da ihre Forderung nicht erfüllt werde, sie aber kein Mittel hätten, ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen. Im Postulat werden deshalb drei Anregungen vorgebracht, wie der Stadtrat bei der Beantwortung von Postulaten vorgehen soll:

#### **Anregung 1: Vorgehen bei der Beantwortung von Postulaten**

1. Der Stadtrat fasst den Inhalt des Postulates im Sinne der Postulanten kurz zusammen. Er orientiert sich dabei – soweit möglich – an der Motivation und Intention der Postulanten. Eine solche Einleitung ist für die Postulanten ein Indikator, ob und wie weit ihr Anliegen vom Stadtrat verstanden wird.
2. Im zweiten Teil nimmt der Stadtrat aus seiner Sicht zum Postulat Stellung. Ist er mit den Postulanten nicht einverstanden, so bringt er seine divergierende Haltung klar zum Ausdruck. Den Postulanten und der Öffentlichkeit wird dadurch klar, wofür der Stadtrat steht.
3. Der Antrag des Stadtrates leitet sich aus der Begründung in Teil 2 ab. Es ist dadurch nachvollziehbar, warum der Stadtrat einen Antrag auf Entgegennahme, teilweise Entgegennahme bzw. Ablehnung stellt.

#### **Anregung 2: Antrag auf vollständige Entgegennahme**

Stellt der Stadtrat Antrag auf vollständige Entgegennahme eines Postulats, so muss er bereit sein, die Inhalte gemäss eingereichtem Postulatstext vollständig umzusetzen bzw. zu prüfen, unabhängig von seiner eigenen Begründung in der Stellungnahme. Überwiesen wird immer nur der eingereichte Postulatstext.

### **Anregung 3: Antrag auf teilweise Entgegennahme**

Stellt der Stadtrat Antrag auf teilweise Entgegennahme eines Postulats, so muss klar werden, in welchen Punkten des eingereichten Postulatstexts er für eine Umsetzung bzw. Prüfung bereit ist und zu welchen Teilen er eine Ablehnung beantragt.

Nach Art. 55f des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (sRSL 0.3.1.1.1) kann das Postulat enthalten:

- a. den Auftrag an den Stadtrat, zu prüfen, ob dem Rat der Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Rates oder der Stimmberechtigten fällt;
- b. die Anregung an den Stadtrat, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen.

In seiner Stellungnahme gibt der Stadtrat schriftlich bekannt, ob er bereit ist, ein Postulat vollständig oder teilweise entgegenzunehmen (Art. 55h Abs. 1 Geschäftsreglement).

Der Stadtrat legt grossen Wert auf inhaltlich korrekte und aussagekräftige Stellungnahmen, die sich an der Begründung des Postulats orientieren. So werden die Stellungnahmen denn auch – mit Ausnahme dringlicher Vorstösse – in aller Regel an zwei Sitzungen im Stadtrat diskutiert. Der Stadtrat ist zudem der Auffassung, dass seine Haltung aus den Stellungnahmen klar hervorgeht. Die politische Diskussion und parlamentarische Debatten sind jedoch keine exakte Wissenschaft. Und so passen Stellungnahmen zu politischen Vorstössen vielfach nicht einfach in ein Schwarz-Weiss-Schema; unterschiedliche Interpretationen sind möglich und zulässig. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums behält sich der Stadtrat vor, auch inskünftig Postulate zu interpretieren und nach seinem Verständnis vollständig entgegenzunehmen. Er hat jedoch auch ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Postulanten und strebt an, in diesen Fällen genauer darzulegen, aus welchen Beweggründen er sich für eine vollständige Entgegennahme entschieden hat.

Im Weiteren ist der Stadtrat der Auffassung, dass nicht der Postulatstext als Ganzes überwiesen wird, sondern lediglich der Antrag, d. h. der Prüfungsauftrag oder die Anregung. Aus diesem Grund ist in einer Stellungnahme auch nicht zwingend der gesamte Inhalt eines Postulats zusammenzufassen, sondern in erster Linie der Antrag, d. h. der Prüfungsauftrag oder die Anregung, kann wiederholt werden. Das wird im Übrigen in der Regel schon heute so gehandhabt.

Was Anregung 3 anbelangt (Ausführungen, in welchen Punkten der Stadtrat zur Prüfung oder Umsetzung einer Anregung bei teilweiser Entgegennahme eines Postulats bereit ist), so wird dies schon heute so praktiziert. Der Stadtrat wird jedoch anstreben, dies noch genauer darzulegen.

Die vorstehenden Erläuterungen führen zu folgendem Antrag des Stadtrates:

Im Grundsatz kann dem Postulat inhaltlich zugestimmt werden, aber eine vollständige Entgegennahme, wie sie die Postulanten erwarten, ist aus folgenden Erwägungen nicht möglich:

- Anregung 1 ist abzulehnen, da der Stadtrat es als nicht zweckmässig erachtet, den Inhalt eines Postulats zusammenzufassen, sondern vorab den Auftrag oder die Anregung aufzuführen gedenkt. Bei Bedarf zur Klärung des Auftrags bzw. der Anregung wird der Stadtrat auf die Postulantinnen und Postulanten zugehen.
- Anregung 2 ist abzulehnen, weil nach Ansicht des Stadtrates nicht der Postulatstext als Ganzes überwiesen wird, sondern lediglich der konkrete Prüfauftrag oder die konkrete Anregung.
- Anregung 3 wird entgegengenommen.

Der Stadtrat nimmt somit das Postulat teilweise entgegen (Anregung 3). Im Übrigen lehnt er das Postulat ab (Anregungen 1 und 2).

**Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.**

Stadtrat von Luzern

